

noch zäh an der Erwähnung geistlicher Strafen festhielt. In den Ausfertigungen der deutschen und italienischen Kanzleinotare wurde seit 1219 (BF 1029) auf die Androhung des göttlichen Zornes verzichtet²⁵. Das plötzliche Auftreten der geistlichen Strafe in BF 1016 im Jahre 1233 schließt die Herstellung des Textes durch eine Kanzleikraft des kaiserlichen Ausstellers aus und stellt ihn in die Reihe der nicht gerade wenigen Fälschungen auf den kaiserlichen Namen²⁶. Stilkritisch zu beanstanden ist in der Strafformel eines kaiserlichen Diploms dieser Zeit das Vorkommen von *erarium*²⁷ und *inferre (medietate nostro erario inferenda)*²⁸ wie auch die Konstruktion *se noverit esse multandum*. *Erarium* fand an Stelle von *camera*, *curia* und des weniger häufigen *fiscus* im 12. Jahrhundert kaum mehr Verwendung. In den Diplomen Philipps von Schwaben und Ottos IV. kommt das Wort in den Strafformeln nicht mehr vor. Es beschränkt sich in den Urkunden Friedrichs II. auf ganze zwei Vorkommen (BF 1459 für den Deutschorden von 1223 III., BF 1776 für Monte Vergine von 1230 II.), die sehr wahrscheinlich von Vorurkunden beeinflusst sind²⁹.

²⁵) In BF 3519 von 1245 XII. wird die Weglassung der in der zu bestätigenden „Urkunde Heinrichs V. für Kloster S. Georgen stehenden Drohung mit himmlischen Strafen“ direkt gefordert; siehe Winkelmann, *Acta imperii* 1 (1880) S. 338. Die Kanzlei Heinrichs (VII.) behielt den Brauch, geistliche Strafen in den Pönformeln anzukündigen, bis zu ihrem Ende bei. Die Kanzleinotare HA (mit 22 Urkunden), HC (mit 3) und HD (mit 1) haben mit 26 Diplomen über die Hälfte der 46 Urkunden, die geistliche Strafen ansagen, verfaßt. Von unbekannten Herstellern, wohl den Empfängern, rühren zehn Diplome her. Sechs Diplome sind Vorurkunden nachgeschrieben. Der Wortlaut der Formeln hat sich hierbei nicht wesentlich geändert. In den Diplomen Konrads IV. fallen noch zwei kanzleimäßige und zwei Texte unbekannter Hersteller mit geistlicher Strafandrohung auf. In den Diplomen Wilhelms von Holland tauchen solche Formeln nur dann auf, wenn die Texte von dem Kanzlisten WA herrühren, der früher in der Kanzlei Heinrichs (VII.) tätig gewesen war. Siehe D. Hägermann, *Studien zum Urkundenwesen Wilhelms von Holland* (1977) S. 274. Es dürften die letzten Kanzleiausfertigungen sein, in denen mit geistlichen Strafen gedroht wurde. Wenn in späterer Zeit vereinzelt noch geistliche Strafen in Aussicht gestellt werden, so ist dies nur durch die Benützung von Vorurkunden zu erklären.

²⁶) Vgl. hierzu meine Ausführungen DA 38(1982) S. 180 Anm. 2.

²⁷) In den Diplomen Lothars III. und Konrads III. bieten sich je zwei Beispiele, die aus Vorurkunden übernommen sind. Aus solchen stammen auch die wenigen Fälle, die in den Pönformeln der Diplome Friedrichs I. (bis 1167) zu verzeichnen sind.

²⁸) *inferre* kommt in den kaiserlichen Strafformeln von 1220–1233 nur ein einziges Mal vor (BF 1472 = 14681).

²⁹) Daher wohl auch das einmalige *libras auri boni* in der Pönformel von BF 1776, in dem auch das bloße anno 1230 auffällt.